Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Auenwald gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Gemeinde Auenwald,

Gemarkung Oberbrüden, Flur Mittelbrüden

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Wacholderwegs auf Gemarkung Oberbrüden Flur Mittelbrüden steht der Gemeinde Auenwald ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist im beigefügten Lageplan vom 23.07.2018 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Auenwald, den 24.07.2018

Karl Ostfalk

Bürgermeister

Anlage

Lageplan und Übersichtsplan vom 23.07.2018



